

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

AfD-Kreistagsfraktion
Herr Michael Meister
Am Berg 3
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer:
Telefon: +49 (0)3831 357-1000
Fax: +49 (0)3831 357-441210
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 09. Juni 2020

Ihre Anfrage zum Jahresabschluss 2017 - Kosten im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Sehr geehrter Herr Laars,
sehr geehrter Herr Herrmann,

nachfolgend möchte ich Ihnen auf Ihre oben genannte Anfrage antworten. Ich bitte die zeitliche Verzögerung zu entschuldigen, sie ist u.a. auch durch die aktuelle pandemiebedingte Arbeitssituation der Kreisverwaltung begründet.

1. Wie hoch ist der Gesamtbetrag (also sämtliche Kosten für Personal, Material, usw.), den der Landkreis Vorpommern-Rügen im Zusammenhang mit unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden im Jahre 2017 ausgegeben hat?

Die Gesamtaufwendungen betragen 4.694.847,06 €. Diese setzen sich zusammen aus:

- 295,841,50 € Personalaufwendungen inklusive Neben- und Sachkosten.
- 4.399.055,56 € Hilfeleistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen inklusive Sachverständigenaufwendungen. Diese Kosten werden zu 100% über Landeszuweisungen finanziert.

Bei den in der Anfrage benannten 6.033.271,14 EUR handelt es sich um die Zuweisungen des Landes. Dieser Einzahlung weicht von dem Aufwand ab, da die Ist-Abrechnung immer erst anhand der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben im Folgejahr erfolgen kann

2. Wie viele unbegleitete, minderjährige Asylsuchende wurden zu den Stichtagen 2.1.2017 und 29.12.2017 vom Landkreis Vorpommern-Rügen finanziert?

- am 2. Januar 2017 - 91 unbegleitete, minderjährige Asylsuchende;
- am 29. Dezember 2017 - 83 unbegleitete, minderjährige Asylsuchende.

3. Bei wie vielen davon konnten die Personalien anhand echter Dokumente zweifelsfrei festgestellt werden?

Eine Statistik über die Vorlage von Ausweisdokumenten wird durch den Landkreis nicht geführt. Das Vorhandensein sowie die Echtheit der Ausweis- oder anderen Personaldokumente wird bei Einreise oder im laufenden Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Die entsprechenden Dokumente und Daten werden uns dann im Rahmen des Zuwendungsbescheides des Landes oder von den betroffenen Personen selbst zur Verfügung gestellt.

4. Wurden bei den anderen medizinische Altersfeststellungsverfahren durchgeführt?

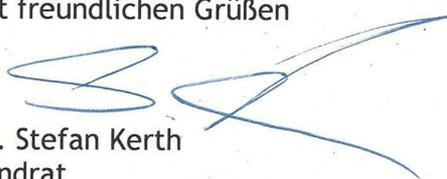
Grundsätzlich erfolgt die Anordnung eines medizinischen Altersfeststellungsverfahrens unabhängig von der Vorlage etwaiger Ausweisdokumente. Hinweisen möchte ich auf den rechtlichen Rahmen nach § 42 f SGB VIII. Danach hat das Jugendamt nur bei Zweifel an dem angegebenen Alter eine Altersfeststellung durchzuführen. Diese Anordnungen müssen begründet sein. Bei der Mehrheit der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gab es diese Zweifel nach Abschluss des internen Verfahrens (beinhaltet u.a. eine abzurufende Checkliste Größe, Statur, Stimme, Falten, Auftreten und ähnliches) nicht.

5. Wenn ja, bei wie vielen, wenn nein oder wenn nicht bei allen, warum nicht?

Eine medizinische Altersfeststellung wurde bei acht unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden veranlasst (UNI Kiel). Im Ergebnis wurde bei sechs unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden festgestellt, dass das tatsächliche Alter höher als das angegebene sein muss. Bei 2 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden war eine Minderjährigkeit (wie angegeben) nicht auszuschließen.

Zu erwähnen ist hier, dass keine genaue Altersfeststellung erfolgt. Eine exakte Bestimmung des Lebensalters ist weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem noch auf anderem Wege möglich. Alle Verfahren können allenfalls Näherungswerte liefern. Es gibt einen Graubereich von ca. 1-2 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefan Kerth
Landrat